

Versicherungs- & Servicehandbuch

in Kooperation mit der **ERGO****Versicherungs-/Leistungsübersicht** **S. 2****Bikeleasing-Komfort-Versicherung** **S. 3**

- ohne Selbstbeteiligung
- ab 5,90 € monatlich

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung **S. 5**

- ohne Wartezeit
- ab 5,90 € monatlich

Bikeleasing-Inspektionspaket ^B **S. 6**

- Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog (siehe Leistungszeiträume)
- 4 € monatlich

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV) **S. 7**

Die Versicherung, die Sie vor Kosten durch Ausfall des Arbeitnehmers in folgenden Fällen schützt:

- Langzeiterkrankung
 - Todesfall
 - Kündigungsfall
 - Aufhebungsvertrag
 - Elternzeit inkl. Mutterschutz
 - Erwerbsunfähigkeit
-
- ohne Wartezeit
 - in Leasingfaktor berücksichtigt

Bikeleasing-Haftpflicht- & Rechtsschutz-Versicherung **S. 11**

- Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades
- 1 € monatlich

Versicherungs-/ Leistungsübersicht

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

leistet bei Schäden am Rad (inkl. Akku & Motor) durch:

- Diebstahl
- Teilediebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Raub
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- Unsachgemäße Handhabung
- Überschwemmung
- Sturm
- Überspannung
- Kurzschluss
- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Materialfehler
- Produktionsfehler
- Konstruktionsfehler

**bis 500 €
Mobilitätsgarantie/
Leihrad**

Prämie mtl. pro Fahrrad	Kaufpreis brutto bis	Prämie mtl. pro Fahrrad*
5,90 €	1.500,- €	5,90 €
7,90 €	3.000,- €	7,90 €
9,90 €	4.000,- €	9,90 €
11,90 €	5.000,- €	11,90 €
13,90 €	6.000,- €	13,90 €
15,90 €	7.000,- €	15,90 €
16,90 €	8.000,- €	16,90 €
17,90 €	9.000,- €	17,90 €
18,90 €	10.000,- €	18,90 €
19,90 €	11.000,- €	19,90 €
20,90 €	12.000,- €	20,90 €
21,90 €	13.000,- €	21,90 €
22,90 €	14.000,- €	22,90 €
23,90 €	15.000,- €	23,90 €

Hinweis:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer.
Für Firmen-/Poolräder gilt jeweils ein Aufschlag in Höhe von ca. 25% der Prämien.

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung (optional)

Empfehlung!

leistet bei Verschleißschäden an:

- Akku
- Bremsbelägen
- Brems Scheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kassetten
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedale und Naben inkl. Service

***Hinweis:**

Die Prämien gelten zzgl. zur Bikeleasing-Komfort-Versicherung.

Höchstentschädigung pro Leasingjahr:
238 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
297 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
357 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

Bikeleasing-Inspektionspaket (optional)

Empfehlung!

4,- € monatlich
pro Fahrrad

Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog
Der Leistungskatalog beinhaltet:

- Allgemeine Überprüfung: Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- Serviceupdates bei E-Bikes

Hinweis:

Der Betrag versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

in Leasingfaktor
berücksichtigt

- Erstattung der Gesamtleasingraten bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers

Vorzeitige Rücknahme der Räder

Bei Elternzeit inkl. Mutterschutz sind folgende Leistungen frei wählbar:

- im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- im Fall eines Aufhebungsvertrags
- im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers
- im Todesfall des Arbeitnehmers
- Radrückgabe: Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Rades beendet
- Erstattung der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden.

Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung (optional)

Empfehlung!

1,- € monatlich
pro Fahrrad

Das Versicherungspaket beinhaltet folgende Leistungen:

- Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

Seite 3 von 12

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind die folgenden Leasinggesellschaften:

- Hofmann Leasing GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg
- Digital Mobility Leasing GmbH, Königstor 61, 34119 Kassel
- AutoLeasing-Service GmbH, Wiesenstr. 15, 37170 Uslar

2. Versicherte Sachen

Versichert sind alle verleasten Fahrräder und E-Bikes bis zu einem Händlerverkaufswert von 15.000 Euro (inkl. fest mit dem Rad verbundener Fahrradanhänger), die über Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG an Leasingnehmer in Deutschland vertrieben werden. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versicherungsschutz besteht für Fahrräder und E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

2.1. Versichert ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör - sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Fahrradschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu 100 € über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Schäden am Rad (inkl. Akku und Motor) durch:

- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Vandalismus
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- fahrlässige unsachgemäße Handhabung
- Überspannung, Kurzschluss
- Überschwemmung
- Sturm
- Erdbeben
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unfall durch Dritte gelten subsidiär, d.h. nachrangig, zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche - soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt - vor.

3.1. Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen (optische Mängel)
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Inspektion und Wartungen (im Rahmen des Inspektionspaketes abdeckbar)
- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassendes Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler, Verkäufer, Lieferant oder Leasinggeber zu haften hat
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Verschleißschäden jeglicher Art (versicherbar in der Verschleiß-Versicherung)
- Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich

4. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer behält sich vor, bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen - die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

5. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

Seite 4 von 12

7. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Rades abzüglich des Werts des Altmaterials, max. jedoch der ursprüngliche Kaufpreis zzgl. GAP (Restwertdifferenz beim Leasinggeber) entschädigt, wenn der Schaden innerhalb eines Jahres nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Rädern nach erstmaliger Inbetriebnahme eintritt.

- 7.1.** Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt ab dem zweiten Betriebsjahr 20 %, ab dem dritten Betriebsjahr 40 % und ab dem vierten Betriebsjahr 50 %.
- 7.2.** Schäden an Akkus
Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen. Schäden an elektronischen Bauelementen bleiben hiervon unberührt.

8. Gutschrift bei Diebstahl- und im Totalschadenfall

Beantragt der Leasingnehmer für den im Einzeleasingvertrag genannten Nutzer nach einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer oder unfallbedingtem Totalschaden des dem Nutzer überlassenen Fahrrads/E-Bikes binnen 12 Monaten nach Mitteilung über die vollständige Schadenregulierung, bei dem keine Obliegenheiten verletzt wurden, den Abschluss eines neuen Einzel- Leasingvertrags mit einer Laufzeit von 36 Monaten über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG beim Leasinggeber, um das Fahrrad/E-Bike an denselben Nutzer zu überlassen, gilt folgendes:

Die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG wird im Rahmen des Verkaufs des neuen Fahrrads/E-Bikes an den Leasinggeber 50 % der im Rahmen des ursprünglichen Einzeleasingvertrags – der nach einem der vorgenannten Schadenereignisse beendet wurde – gezahlten Netto-Leasingraten (ohne Leasingnebenleistungen) von dem Brutto-Kaufpreis in Abzug bringen, sodass sich der Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes entsprechend reduziert. Dieser Abzug wird ausschließlich als Rabatt auf den Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes gewährt und nicht an den Leasingnehmer oder Nutzer ausbezahlt. Eine Übertragung auf einen anderen Nutzer ist ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass der Kaufpreis (Brutto) des neuen Fahrrads/E-Bikes mind. 70 % des Kaufpreises des beschädigten oder entwendeten Fahrrads/E-Bikes beträgt. Ausgeschlossen sind Firmen- und Verleihräder sowie Fahrräder bzw. E-Bikes, die im Kurierdienst betrieben werden.

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalls

Das Fahrrad bzw. das E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist. Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsräume) abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Fahrrad verbunden oder angeschlossen sind.

- 10.1.** Das Schloss ist zwingend mitzuleasen. Der Preis muss mindestens € 48 brutto (UVP) betragen.
- 10.2.** Der Leasingnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten, nicht mitgeleaseten und fest montierten Anbauteile für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.
- 10.3.** Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten. Sofern der Nutzer die Endmontage selbst vornimmt, sind auch hier die Vorschriften des Herstellers und Händlers einzuhalten.

11. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > 100 €) oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Leasingnehmer/Nutzer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- 11.1.** Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

Versichert gelten die Kosten für den Transport (z. B. Taxi) von fahruntüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause bis 150 € (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall. Bei einem selbstorganisierten Transport beträgt die Erstattung maximal 50 €. Der Aufwand für ein Leihrad gilt bis 25 € / Tag, max. 14 Tage als mitversichert. (Als Nachweis ist der entsprechende Mietvertrag einzureichen)

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler BLS Versicherungs GmbH & Co. KG ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Leasingnehmers/Nutzers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung (optional)

Seite 5 von 12

1. Versicherungsnehmer / Versicherte Sachen

Versicherungsnehmer sind die folgenden Leasinggesellschaften:

- Hofmann Leasing GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg
- Digital Mobility Leasing GmbH, Königstor 61, 34119 Kassel
- AutoLeasing-Service GmbH, Wiesenstr. 15, 37170 Uslar

- 1.1. Versichert sind alle verleaste Fahrräder und E-Bikes, die über BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar an Leasingnehmer mit Sitz in Deutschland vertrieben werden.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an

- Akku
- Bremsbeläge
- Bremscheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kassette
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebeabnaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen und Naben inkl. Service

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- Räder die im Verleih oder Kurierdienst betrieben werden
- Aufwendungen für Inspektionen und Wartungen
- Akkudefekte durch Falschladungen. Der Akku muss im Schadenfall durch den Hersteller geprüft werden; das Attest ist dem Versicherer vorzulegen
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Aufwendungen infolge erhöhtem Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen
- Eigenreparaturen
- Garantieansprüche/-leistungen gehen in jedem Fall vor

4. Wartezeit

Es gilt keine Wartezeit vereinbart.

5. Umfang der Entschädigung

Höchstentschädigung je Rad pro Leasingjahr:

- 238 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
- 297 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
- 357 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

- 5.1. Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem 2. Betriebsjahr ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

6. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers

- Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten.
- Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

Bikeleasing-Inspektionspaket (optional)

Seite 6 von 12

1. Leasingnebenleistung

Im Rahmen des Abschlusses des Einzeleasingvertrags kann für Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundenen Fahrradanhänger, die über den Leasinggeber verleast werden, ein Inspektionspaket mit abgeschlossen werden. Dies ist eine Serviceleistung der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. und kein Versicherungsprodukt der Ergo.

2. Leistungskatalog

Der teilnehmende Händler rechnet die im Rahmen des Inspektionspaketes erbrachte Inspektion am Fahrrad und/oder E-Bikes direkt mit Bikeleasing ab. Die im Rahmen des Inspektionspaketes durchzuführende Inspektion darf ausschließlich bei einem der teilnehmenden Händlern beauftragt werden. Die teilnehmenden Händler sind in der Händlerkarte von Bikeleasing-Service aufgeführt.

Der Leasingnehmer kann unter Beachtung der Ziffer 3. zwei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten) und drei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 48 Monaten) für jeweils 70 € inkl. 19 % USt. am jeweiligen Leasinggegenstand während der Leasingvertragslaufzeit gemäß nachfolgendem Leistungskatalog durchführen lassen.

Der Leistungskatalog beinhaltet Serviceupdates bei E-Bikes sowie die allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor, jedoch keine Instandsetzung oder Reparaturen.

3. Leistungszeiträume

Um die seitens der Hersteller angegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, kann der Leasingnehmer bzw. der Nutzer folgende Inspektionen durchführen lassen:

Die erste Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 1. bis Ende des 18. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 19. bis Ende des 36. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die dritte Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 37. bis Ende des 48. Leasingmonats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Der Leasingnehmer bzw. der Nutzer erhält 14 Tage vor dem Beginn der beiden vorstehenden Leistungszeiträume jeweils einen einmalig nutzbaren Gutschein-Code per E-Mail, Bikeleasing-App und Portal zur Verfügung gestellt, der bei Beauftragung und vor Durchführung der Inspektion beim teilnehmenden Händler diesem mitzuteilen ist, da der Händler nur durch Angabe des Gutschein-Codes die Inspektion abrechnen kann.

Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht generell nicht.

4. Obliegenheiten des Fachhändlers

Wird die Inspektion nicht binnen der vorstehend angegebenen Leistungszeiträume durchgeführt, verfällt der jeweilige Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion. Ein Anspruch auf einen neuen Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion besteht in diesem Fall nicht.

Die Abrechnung seitens des Fachhändlers muss innerhalb von 7 Tagen nach Leistungserbringung erfolgen.

Bei nicht fristgerechter Abrechnung entfällt die Zahlung an den Fachhändler.

5. Bestätigung, Abrechnung und Laufzeit

Die Kosten für das Inspektionspaket für ein Fahrrad/E-Bike beträgt monatlich 4,00 € (zzgl. USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzeleasingvertrags mit eingezogen.

Das Inspektionspaket und die sich hieraus ergebenden Leistungspflichten enden mit der Beendigung des zugrunde liegenden jeweiligen Einzeleasingvertrags. Das Inspektionspaket ist für sich alleine nicht ordentlich während der Laufzeit des jeweiligen Einzeleasingvertrags kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Inspektionspaketes bleibt hiervon unberührt.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 7 von 12

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind

- BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar
- Hofmann Leasing GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg

Versichert ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar, ermöglicht.

1.1. Vorbemerkung:

Die Arbeitgeber-Ausfallversicherung bestand bislang (bis zum 31.12.2022) aus zwei Versicherungsprodukten:

- Premium: Langzeiterkrankung, Tod (siehe Punkt 3.1. und 3.2.)
- Premium Plus: Kündigung, Aufhebungsvertrag, Elternzeit inkl. Mutterschutz, Erwerbsunfähigkeit (siehe Punkt 3.3 und 3.5.)

Beide Produkte sind zukünftig verpflichtend als fester Bestandteil in dem Leasingfaktor berücksichtigt und werden daraufhin zum 01.01.2023 zusammengeführt.

Die von Ihnen abgeschlossenen Arbeitgeber-Ausfallversicherungen entnehmen Sie bitte dem von Ihnen mit der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Versicherungsprodukte in der Vergangenheit getrennt voneinander existierten. Hierdurch bestand die Möglichkeit, dass nur einzelne oder keine der genannten Versicherungsprodukte abgeschlossen wurden und daher eventuell bzw. teilweise bisher kein Versicherungsschutz besteht.

Der von Ihnen abgeschlossene Versicherungsschutz bleibt wie gehabt bestehen. Zusätzliche Leistungen wurden in den einzelnen Versicherungsprodukten ergänzt (siehe Punkt 3).

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer (lohnsteuerpflichtige Angestellte werden in diesem Sinne auch als Arbeitnehmer verstanden) ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc. in dem Leasingfaktor berücksichtigt. Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Deutschland ein Unternehmen betreiben und dem Arbeitnehmer während der Dauer der völligen Arbeitsunfähigkeit zur Zahlung von Gehalt oder Lohn verpflichtet sind, soweit sie einen Leasingvertrag für Räder über eine mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen hat.

Versichert werden alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt gegen Entgelt stehen. Voraussetzung ist, dass die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Arbeitgeber haben und ein oder zwei Räder im Zuge der Gehaltsumwandlung nutzen.

Bei befristeten Anstellungsverträgen (z. B. Vorstand/Geschäftsführer), deren Restlaufzeit länger als die Dauer des abzuschließenden Leasingvertrags ist, besteht entsprechender Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Ausfall der Nutzer durch:

- 3.1. Langzeiterkrankung
- 3.2. Todesfall
- 3.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag
- 3.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz
- 3.5. Erwerbsunfähigkeit

3.1. Langzeiterkrankung

Der Versicherer leistet Entschädigung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Wegfall der Lohnfortzahlung für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttobetrag, die für o. g. geleaste Räder (max. 2 Räder pro Arbeitnehmer) der versicherten Arbeitnehmer oder nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der Arbeitnehmer unvorhergesehen arbeitsunfähig wird und aus der Lohnfortzahlung herausfällt, begrenzt auf 5.000 € je Zweirad.

Die Vorlage der Krankmeldung für den Zeitraum ab dem 43. Tag / Beginn der Lohnfortzahlung löst einen versicherten Schaden aus.

Völlige (100%) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn der versicherte Arbeitnehmer infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrags ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle. Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Lohnfortzahlungen leistet der Versicherer.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 8 von 12

Über das Monatsende der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit hinaus wird keine Entschädigung geleistet. Bis zum Eintritt des Rentenbescheids ggf. gezahlte bzw. zu zahlende Entschädigungsbeträge, die für den vorangegangenen Zeitraum der bis dato attestierten Krankheit geleistet wurden bzw. werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Das Feststellungsdatum ist das Bescheiddatum des ersten Bescheides über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit.

3.2. Todesfall

Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers wird der Einzelleasingvertrag beendet, soweit er nicht anderweitig (per Umschreibung) fortgeführt wird. Die Vorlage der Sterbeurkunde kann einen versicherten Schaden auslösen.

3.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern der Arbeits-/Anstellungsvertrag in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers mittels Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet wird.

Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Kündigung/des Aufhebungsvertrags löst einen versicherten Schaden aus.

3.3.1. Versetzungen im öffentlichen Dienst, bei denen die übernehmende Stelle das Dienstradmodell generell nicht anbietet, sind Kündigungen/Versetzungen im Sinne dieser Bestimmung gleichgestellt.

3.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme bzw. die Erstattung der Gesamtleasingraten der geleasteten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern dieser in dem vereinbarten Überlassungszeitraum wegen Elternzeit/Mutterschutz freigestellt wird.

Die Freistellung wegen Elternzeit/Mutterschutz löst einen versicherten Schaden aus.

3.4.1. Im Rahmen der Schadensmeldung aufgrund von Elternzeit/Mutterschutz kann sich der Arbeitgeber/Arbeitnehmer einmalig zwischen zwei Durchführungswegen entscheiden:

Durchführungsweg 1: Das Fahrrad bzw. E-Bike wird vorzeitig zurückgegeben und der Leasingvertrag wird beendet.

Durchführungsweg 2: Für den Zeitraum der genommenen Elternzeit (ab Beginn Mutterschutz) bis Leasinglaufzeitende (max. 18 Monate) werden die Gesamtleasingraten erstattet und der Leasingvertrag bleibt bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den 18 Monaten der Arbeitgeber/Arbeitnehmer unabhängig der Nutzung den Leasingvertrag weiterführen muss.

Die Mitteilung des gewünschten Durchführungsweges muss vor Antritt der Elternzeit/Mutterschutz im Rahmen der Schadenanzeige bekannt gegeben werden.

3.5. Erwerbsunfähigkeit

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Abwicklungskosten in Fällen von Erwerbsunfähigkeit.

Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Erwerbsunfähigkeit löst einen versicherten Schaden aus.

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat alle folgenden Nachweise zu erbringen:

4.1. Langzeiterkrankung

a. Der Arbeitgeber hat insbesondere die eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung anzuzeigen (Erstmeldung).

Er muss den Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung unter Nennung des Ausfallgrundes durch geeignete Unterlagen belegen. Soweit erforderlich muss der Arbeitnehmer eine ergänzende Erklärung zum Ausfallgrund (z. B. durch ärztliches Attest) abgeben. Nach Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss der Arbeitgeber die relevanten Daten anhand eines Screenshots, PDF o.ä. aus dem eigenen System übermitteln.

b. Der Arbeitgeber hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit innerhalb einer 30-tägigen Frist anzuzeigen.

4.2. Todesfall

Bei Tod des Arbeitnehmers ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforderlich.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 9 von 12

4.3. Kündigung/Aufhebungsvertrag

- a. Das Austrittsdatum des Arbeitnehmers muss vor Austritt angezeigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- b. Bei Anzeige des Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses erhält der Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches angenommen oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Wird dem ausdrücklich bei Schadensmeldung widersprochen, wird kein Ablöseangebot erstellt. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Kündigung/Aufhebung des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses erfolgen.
- c. Bei verspäteter Anzeige des Austrittsdatums nach erfolgtem Austritt des Arbeitnehmers gilt für die Berechnung der max. fälligen Restleasingraten das Datum des Austrittes, soweit es zeitlich nach dem Datum des rechtskräftig festgestellten Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses liegt.
- d. Die Aushändigung des Rades muss vor Austritt (infolge Kündigung/Vertragsaufhebung/Erwerbsunfähigkeit) bzw. vor Antritt der Elternzeit über den Händler erfolgen.
- e. Bei Versetzungen im öffentlichen Dienst ist die Bestätigung der übernehmenden Stelle vorzulegen, dass sie das Dienstradmodell generell nicht anbietet und damit diesbezüglich kein Bestandsschutz für den Mitarbeiter geboten wird.

4.4. Elternzeit inkl. Mutterschutz

- a. Die Anzeige der Elternzeit/ des Mutterschutzes des Arbeitnehmers muss vor Antritt erfolgen.
- b. Bei Anzeige des Antritts der Elternzeit/ des Mutterschutzes erhält der Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches angenommen oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Wird dem ausdrücklich bei Schadenmeldung widersprochen, wird kein Ablöseangebot erstellt. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Anzeige des Antritts der Elternzeit/ des Mutterschutzes erfolgen.
- c. Bei verspäteter Meldung in Fällen der Inanspruchnahme von Elternzeit/Mutterschutz ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5. Erwerbsunfähigkeit

- a. Der Arbeitgeber hat die eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erstmaliger Feststellung anzuzeigen.
- b. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgen.

- 4.6. Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4.1. bis 4.5. genannten Obliegenheiten verletzt wird.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht

- a. bei Arbeitsunfähigkeit wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden.
- b. wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- c. während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis bei fortlaufender Gehalts-umwandlung. *(Bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar.)*
- d. bei Weitergabe des Rades während der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Arbeitnehmer oder der pauschalen Bereitstellung des Rades durch den Arbeitgeber an andere Arbeitnehmer.
- e. in Fällen von Suizid; in Zweifelsfällen leistet der Versicherer vor.
- f. in Fällen von Wiedereingliederungsmaßnahmen mit reduzierter Lohnzahlung.
- g. bei Unternehmen, für die ein Sozialplan besteht oder vereinbart wird oder wurde.
- h. im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers.
- i. beim Ende von befristeten Arbeits-/Anstellungsverhältnissen.
- j. in Fällen, in denen sich Arbeitnehmer in einer Probezeit befinden (Ausgenommen sind bestehende Leasingverträge bei Übernahme aufgrund von Arbeitgeberwechsel, in denen bereits die Probezeit beim vorherigen Arbeitgeber erfüllt wurde).
- k. bei Weitergabe des Zweirades/der Zweiräder nach Kündigung mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an jeweils einen anderen Arbeitnehmer.
- l. bei der pauschalen Bereitstellung des Zweirades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer (z.B. Firmenräder).
- m. bei unmittelbarem Kauf durch einen Fahrradhändler (auch über Versicherungsnehmer abgewickelter Kauf).

6. Entschädigungsleistungen

- 6.1. In den Fällen Langzeiterkrankung sowie Elternzeit/Mutterschutz bei Leasingratenerstattung erfolgen die Entschädigungszahlungen netto bzw. brutto (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Arbeitgebers) in der Regel an den mitversicherten Arbeitgeber, nachdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit bestätigt wurde.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 10 von 12

6.2. In allen anderen Fällen erfolgen die Entschädigungszahlungen in der Regel an die BLS. Die BLS ist für den Prozess der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrags gegenüber dem mitversicherten Arbeitgeber verantwortlich.

Das betroffene Dienstrad ist bei Inanspruchnahme der Versicherung der BLS auszuhändigen. Die Aushändigung des Rades erfolgt über den Händler und muss vor Austritt (infolge Kündigung/Vertragsaufhebung/Erwerbsunfähigkeit) bzw. vor Antritt der Elternzeit/ des Mutterschutzes erfolgen. Die Überführung des Rades vom Fachhändler zurück wird von BLS organisiert und die damit zusammenhängenden Kosten werden von BLS getragen.

7. Wartezeit

Es gilt keine Wartezeit vereinbart.

8. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Versicherungsprämie und Umschreibungen

Die Prämie für die Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist im Leasingfaktor berücksichtigt.

10.1. Umschreibungen

Bei Umschreibung eines Leasingvertrags des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber (Arbeitgeberwechsel), welcher die Arbeitgebersausfallversicherung aus Gründen damaliger Vertragsabschlüsse nicht beinhaltet hat, zu einem Arbeitgeber, bei welchem die Arbeitgebersausfallversicherung besteht, wird die Versicherung separat nachgebucht und in Rechnung gestellt.

Berechnet wird die beim Arbeitgeber bestehende Arbeitgebersausfallversicherung mit der vollen Einmalprämie, unabhängig von einer eventuell kürzeren Leasing-Restlaufzeit.

10.2. Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Prämie zu.

11. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt, mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Arbeitgeber/Arbeitnehmer, jedoch nicht im Fall von Kündigung/Vertragsaufhebung von Arbeits-/ Anstellungsverträgen in der Probezeit.

Der Versicherungsfall infolge des Entfalls der Lohnfortzahlung kann frühestens nach 6 Wochen ausgelöst werden. Für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, wird keine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle sind für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der auf eine etwaige Wartezeit (Probezeit) entfällt.

Bei plötzlichem Tod des Mitarbeiters wird der Versicherungsfall ausgelöst.

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrags durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrags für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

12. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

13. Entbindung von der Schweigepflicht

Etwaig behandelnde/untersuchende Ärzte und die ERGO werden vom Arbeitnehmer/Nutzer von der Schweigepflicht im Einzelfall auf Anforderung entbunden.

Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung (optional)

Seite 11 von 12

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar.

2. Versicherte

Für Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber mit Bikeleasing-Service GmbH & Co.KG das sog. Dienstrad-Modell vereinbart haben und die vom Arbeitgeber zur Nutzung dieses Modells berechtigt wurden, besteht über den Arbeitgeber Rechtsschutz- und Haftpflicht-Versicherungsschutz in nachstehend beschriebenem Umfang.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Rechtsschutzbedingungen D.A.S KT 2017 RS V und ERGO Haftpflichtversicherungsbedingungen aus Anlage A2012 Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Haftpflicht/Rechtsschutz

Haftpflicht- bzw. Rechtsschutz-Versicherungsschutz besteht für Versicherte (Ziffer 2) sowie für von diesen zur Nutzung des Leasing- Rades ermächtigte, berechnigte Nutzer im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Dienstrades ohne Elektroantrieb oder eines Dienstrades mit Elektroantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 Km/h.

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten nur dann, wenn nicht bereits aufgrund einer anderen Haftpflichtversicherung/ Rechtsschutzversicherung Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

- 3.1.** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer, berechtigter und begünstigter Nutzer des Leasingfahrrades, hierbei ist die gesamte private Nutzung außerhalb der Arbeitszeit berücksichtigt, aber auch der Weg zur und von der Arbeit und die damit verbunden Risiken in Straßenverkehr. Nicht versichert sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Eigenschäden, Schäden die den nächsten Angehörigen zugefügt werden, Schäden durch Beteiligung an Rennen und der damit zusammenhängenden Übungsfahrten. Dienstliche, berufliche und betriebliche Fahrten unterliegen der betrieblichen Haftpflichtversicherung und sind nicht Bestandteil der Absicherung.
- 3.2.** Versichert ist die der Schadensersatz-Rechtsschutz, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die der Straf-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens oder eines sonstigen, nicht ausschließlich vorsätzlich begehbaren Vergehens zu verteidigen, der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen. Der Versicherungsschutz umfasst eine schnelle, umfassende Prüfung kostendendeckenden Rechtsschutzes mit qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt, sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, auf Wunsch die Vermittlung eines besonders geeigneten Fachanwaltes, sowie die umfassende Betreuung /Abwicklung inkl. Der Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

4. Obliegenheiten der Versicherten

Schäden sind innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen, wenn möglich sollte der Schaden abgewendet oder gemindert werden, dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen soweit diese zumutbar sind. Alle aus der Sicht des Versicherers erforderlichen Unterlagen/Schadensberichte/Schriftstücke sind dem Versicherer vorzulegen, der Versicherer ist bei der Schadenbearbeitung/ Ermittlung/Regulierung durch den berechtigten Nutzer/ Leasingnehmer zu unterstützen. Sobald ein Anspruch durch einen dritten erhoben, ein staatsanwaltliches/gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird (dem fristgerecht widersprochen werden muss), ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Für die Haftpflichtversicherung gilt: Bei gerichtlichen Ansprüchen muss dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen werden.

Die Verletzung der Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) kann dazu führen, dass der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfällt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Arglist führt zum Verlust der Versicherungsleistung.

5. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart, solange ein vorübergehender Auslandsaufenthalt 6 Monate nicht übersteigt.

6. Versicherungssummen Haftpflicht/Rechtsschutz

Die Versicherungssumme ist im Haftpflichtbereich auf je 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden (je Fahrrad/E-Bike) pro Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb der Dauer der Überlassung an den berechtigten Nutzer (je Fahrrad/E-Bike) auf 3.000.000 € begrenzt. Die Versicherungssumme im Rechtsschutzbereich ist auf 500.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt, zusätzlich werden für Strafkauttionen bis zu 200.000 € als Darlehen bereitgestellt.

7. Wartezeit/Selbstbeteiligung

Wartezeiten bestehen nicht. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vereinbart.

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Einzelleasingvertrags und endet automatisch nach 36 Monaten oder mit der Beendigung der Überlassung des Dienstrades.

Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung (optional)

Seite 12 von 12

9. Versicherungsbestätigung-/ prämie und Umschreibungen

Die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG bestätigt den Versicherungsschutz dem Arbeitgeber durch das Erstellen einer Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Quartalsende, für alle in dem zurückgelegten Quartal aktivierten neuen Leasingverträge. Es wird eine Einmalprämie je Leasingvertrag/Nutzer für die gesamte Laufzeit erhoben.

- 9.1. Die Prämie je Nutzer inkl. Versicherungssteuer i.H.v. 19 % beträgt 36 €. Bei einer Überlassung von 2 Diensträdern an den selbigen berechtigten Nutzer, wird die Prämie je Dienstrad erhoben.
- 9.2. Bei Umschreibung eines Leasingvertrags des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber (Arbeitgeberwechsel), welcher die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung aus Gründen damaliger Vertragsabschlüsse nicht beinhaltet hat, zu einem Arbeitgeber, bei welchem die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung besteht, wird die Versicherung separat nachgebucht und in Rechnung gestellt.

Berechnet wird die Haftpflicht&Rechtsschutz-Versicherung mit der vollen Einmalprämie über 36,00€, unabhängig von einer eventuell kürzeren Leasing-Restlaufzeit.

- 9.3. Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Einmalprämie zu.